

eines Werbespots aus der Waschmittelindustrie eingebracht – im Gespräch um Fürbitten sicherlich ein Ladenhüter! Mit dieser Karikatur sollten – zwei Fliegen mit einer Klappe – sowohl die antiquierte Struktur der Bitte des „Vorbeters“ als auch das gedankenlose Antworten der „Nachbeter“ getroffen werden. Gut sind – auch böse – Karikaturen dann, wenn sie gerade in der groben Überzeichnung ein Stück Wahrheit ans Licht bringen. Und diese Karikatur bringt sicher ein Stück Wahrheit ans Licht. Wo immer der Zelebrant zu den Fürbitten eben nur schnell nach einer gedruckten Vorlage greift, da verführt er die Gemeinde zu solch gedankenloser Reaktion, wie sie in jener Karikatur aus Olims Zeiten so bitter verurteilt wird. Wo hingegen der Zelebrant – nicht zuletzt auch bei den Fürbitten der Vesper (vgl. Nr. 188 AES) – in seinem Herzen die Nöte der Menschen in dieser Zeit, ja, an diesem Tag je neu bedenkt und dann der Gemeinde so vorbetet, da wird das Allgemeine Gebet je neu lebendige Liturgie; da befähigt der Priester, dem der Dienst der Leitung übertragen ist, die vor Gott versammelte Gemeinde, „in den Fürbitten durch ihr Beten für alle Menschen ihr priesterliches Amt auszuüben“.

Andreas Schwenzer, Freiburg i. Br.

„Beauftragungen“ zu liturgischen Laiendiensten (I)

*Zwanzig Jahre Motu proprio „Ministeria quædam“
und Instruktion „Immensæ caritatis“*

„Die Theorie träumt, die Praxis belehrt.“ Dieses Zitat, das Karl v. Holtei zugeschrieben wird, scheint auch auf die gegenwärtige Situation liturgischer Laiendienste und ihrer Beauftragungsfeiern in der röm.-kath. (lateinischen) Kirche zuzutreffen: Einerseits sind das liturgische Engagement von Laien und die liturgischen Laiendienste in unserem Sprachgebiet nicht mehr wegzudenken, andererseits führt die Suche nach einer *liturgischen* Beauftragungspraxis nur zu mageren Ergebnissen. Die „Beauftragungen“ sind heute größtenteils auf eine „Kanzleihandlung“ (Versand einer Beauftragungsurkunde) reduziert bzw. werden im kleinen Kreis einer Bildungsveranstaltung oder im Priesterseminar (den Weihekandidaten) ausgesprochen.

Die vor knapp 20 Jahren in zwei Dokumenten der Liturgiereform grundlegende Theorie zur Praxis der liturgischen Laiendienste war nicht eindeutig und hatte mit der damaligen pastoralen Situation (teilweise) wenig zu tun. Von daher war eine Praxis vorprogrammiert, die *ebenso* unklar und pastoral problematisch wurde. Denn ein Blick auf die heutige Situation zeigt doch,

- daß es im Bereich der liturgischen Laiendienste uneinheitliche und teilweise sich überschneidende Aufgabenbereiche gibt (z. B. Ministranten- und Akolythendienst),

- daß zu denselben Tätigkeitsfeldern unterschiedliche Formen der Beauftragung bestehen (z. B. Kommunionhelfer- und Akolythendienst),

- daß bestimmte Personengruppen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bestimmten Laiendiensten beauftragt werden müssen (z. B. Kandidaten des Ständigen Diakonats),

- während andere ohne jede förmliche Beauftragung einen Laiendienst ausüben können (z. B. Lektorinnen).

„Es geht doch auch so“, wird man einwenden wollen, man habe doch einen „way of life“ gefunden. Außerdem hätten die Beauftragungsfeiern doch etwas mit den „niedereren Weihen“ zu tun, und man solle sich peinlichst davor hüten, die liturgischen Laiendienste zu „klerikalisieren“. Hier müsse sich die Theorie eben nach der Praxis richten und sich demgemäß ändern.

Dieser Vorbehalt gegenüber einer liturgischen Beauftragungspraxis ist vielleicht im Blick auf die geschichtliche Hypothek der liturgischen Laiendienste als „niedereren Weihen“ verständlich. Darüber hinaus ist auch die Tatsache zu bedenken, daß Anfang der 70er Jahre nur ein „fauler“ Kompromiß aus „*neuer*“ Theorie und *altehrwürdiger* Praxis übrig und daher eine wirkungsvolle Erneuerung der liturgischen Laiendienste auf der Strecke blieb: Die Praxis rezipierte die Theorie nicht, weil die Theorie nicht praktikabel war.

Aber seien wir doch ehrlich:

- Ist die Situation der liturgischen Laiendienste und der jeweiligen Beauftragungsfeiern in ihrer derzeitigen Form akzeptabel und als allen Wünschen gerecht geworden zu beurteilen?

- Stellt es für Weihelikandidaten eine echte Hilfestellung für ihre anstehende Lebensentscheidung dar, wenn die „mit Beauftragung“ ausgeübten *Laiendienste* des Lektors und des Akolythen *de facto* Durchgangsstufen zu den „höheren Weihen“ geblieben sind, weil sie *in praxi* ausschließlich ihnen vorbehalten werden?

- Ist es noch verständlich zu machen, warum gleichzeitig in den Gemeinden Laien (Frauen wie Männer) dieselben liturgischen Tätigkeiten aufgrund einer *anderen* (Kommunionhelferinnen und -helfer) bzw. *ohne* Beauftragung (Lektorinnen und Lektoren) ausüben?

- Liegt es an der mitteleuropäischen Neigung zu Bürokratismus, daß wir Strukturen in unserer Gottesdienstkultur gerne unter einem *juristisch-administrativen* Aspekt sehen und daher eine „Kanzleibeauftragung“ einer liturgischen Beauftragungsfeier vorziehen?

- Wird nicht die symbiotische Beziehung von Liturgie und Leben in ihrer wahren Bedeutung verkannt, wenn eine das *gottesdienstliche* Gemeindeleben betreffende Angelegenheit außerhalb (der Gemeinde und) des liturgischen Bereiches auf dem „Verwaltungsweg“ geregelt wird?

– Aus welchem Grund begnügt man sich bei der Verkündigung des Wortes Gottes damit, von einer wie auch immer gearteten förmlichen Beauftragung abzusehen und die Fähigkeit zum Lesen als scheinbar *einziges* Auswahlkriterium zu akzeptieren?

– Wird durch die Beauftragungspraxis zur Mithilfe bei der Kommunionaus-
teilung nicht auch beiläufig vermittelt, daß der Kommunionteil und die gesamte Eucharistiefeier *eigentlich* Sache des Priesters sei, daß die Reden von der Gemeinde als *Trägerin* des Eucharistischen Hochgebetes also nur leere Worte seien?

Zwanzig Jahre nach Erscheinen der entsprechenden Dokumente zu liturgischen Laiendiensten und dreißig Jahre nach dem Beginn der Diskussion über die Liturgiekonstitution auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil müßte doch die Zeit dafür gekommen sein, eine Erneuerung der theoretischen Praxis liturgischer Laiendienste und ihrer Beauftragungsfeiern herbeizuführen; und dies vorbehaltlos, d. h. ohne blinden Drang nach Wiederherstellung der geschichtlichen Vergangenheit, sowie die Praxis kritisch reflektierend und mit Blick auf die wahren Bedürfnisse der heutigen Pastoral.

Als Gewinn könnte eine „ehrliche“ und praktikable Vereinheitlichung herauspringen: ein *Rahmen*, innerhalb dessen den einzelnen Ortskirchen und auch den Gemeinden die Möglichkeit einer sinnvollen Strukturierung der „Dienste“ und „Dienstleistungen“ in ihren Gottesdiensten gegeben wird. Darüber hinaus könnte in den gottesdienstlichen Beauftragungsfeiern auf zeichenhafte Weise der „Sitz im Leben“ liturgischer Laiendienste deutlich werden. Hierauf aufbauend ließe sich auch ein Gesamtkonzept einer „Pastoral des Dienens“ entwickeln, um in einem neuen *Miteinander Kirche* zu sein für die Welt von heute.¹

Im folgenden sollen nun vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung liturgischer Laiendienste (1) und nach Kenntnisnahme der einschlägigen liturgischen Dokumente (2) – aus einer theologisch-reflektierten Zusammenschau (3) heraus – Lösungsansätze (4) als Diskussionsbeiträge vorgestellt werden.

1. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG

Die wenigen Anhaltspunkte, die wir biblischen und außerbiblischen Stellen entnehmen können, lassen den Schluß zu, daß es in der Frühzeit der Kirche eine Vielfalt von Gottesdienstformen und -gestaltungen gab, die *gemeindebezogen* und daher nicht in allen Gemeinden gleich waren.² Je nach den Bedürfnissen in den Gemeinden wurden Dienstleistungen nötig, welche die verschiedenen Bereiche kirchlichen Handelns (Diakonia, Liturgia, Martyria) betrafen. Folglich fielen auch im Verlauf der Gemeinde- und Gruppengottesdienste bestimmte Handreichungen und Handlungen an, die verrichtet werden mußten.

¹ Vgl. O. SAIER, Hirtenbrief des Herrn Erzbischofs zur pastoralen Initiative „Miteinander Kirche sein – für die Welt von heute“, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg (1989) 209–211.

² Vgl. hierzu und zum folgenden: P. HOFRICHTER, Amt und Amtsverständnis in der Urkirche, in: *HID* 45 (1991) 4–19.

Durch das Einbringen der Fähigkeiten und Charismen einzelner Gemeindeglieder in die gottesdienstlichen Feiern formten sich allmählich bestimmte „Rollen“ heraus: Propheten, Presbyter, Zungenredner, Heilende, Lektoren, Sänger, Überbringer der Kommunion (an alte und kranke Angehörige) usw. Dabei war die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen vor allem in den paulinischen und hellenistisch-judenchristlichen Gemeinden eine Selbstverständlichkeit.³

Die in den verschiedenen Gemeinden der Frühen Kirche entstandenen Strukturen, d. h. die aus den verschiedenen Rollen und Diensttätigkeiten herauskristallisierten Ämter und Dienste, fügten sich im 2. Jh. zu einem „hierarchischen“ System zusammen, das noch lange nicht fest und in sich abgeschlossen war.⁴

Ein Zeugnis dieses Prozesses bildet die „*Traditio apostolica*“ (um 210), in deren Prolog zunächst von der Verantwortung der *ganzen* Gemeinde für den Glauben und den Zusammenhalt in der Gemeinde die Rede ist. Erst im Anschluß daran werden „klerikale Ämter“ und „laikale Dienste“ unterschieden und für die Übernahme einzelner liturgischer Funktionen gottesdienstliche Beauftragungselemente festgelegt.⁵

Schon Mitte des 3. Jh.s ist die Tendenz erkennbar, diese „Laiendienste“ *auch*, d. h. noch nicht ausschließlich, als Vorstufen der Ordinationsfeiern zu Diakonen und Presbytern zu verstehen.⁶ Da es allein um eine Möglichkeit zur Erprobung und Bewährung der Weihekandidaten ging, war es relativ belanglos, in welchem Dienst dies geschehen sollte.

Eine feste Reihenfolge von (ernsthaft und lückenlos) zu durchlaufenden Weihegraden war noch lange nicht in Sicht. Die Zeugnisse, die uns eine Auflistung „niederer“ und „höherer Weihen“ bieten, hatten nicht die Absicht, bestimmte „Laufbahnen“ verpflichtend zu machen⁷; meist stammen sie aus späterer Zeit und wurden den „Vorfahren“ in den Mund gelegt, um somit auf eine „altewürdige“ Tradition verweisen zu können⁸.

Die neue Bedeutung der liturgischen Laiendienste als Vorstufen zur Diakonen- und zur Presbyterweihe führte in der Folgezeit dazu, die „Laiendienste“ allmählich den „Laien“ zu entziehen und einzig den Weihekandidaten zuzuweisen. Aus den liturgischen Beauftragungselementen wurden „niedere Weihen“, aus den entsprechend Beauftragten „niedere Kleriker“.

Bald darauf kam es aufgrund verschiedener Faktoren zu einem Verlust an Wirklichkeitsbezug und damit an Bedeutung für das kirchliche Leben: Die bisherigen Aufgabengebiete der „niederen Kleriker“ entfielen oder wurden ihnen entzogen (weil etwa Kinder zum Lektorendienst herangezogen wurden, denen

³ Vgl. F. NIKOLASCH, Die Neuordnung der kirchlichen Dienste, in: LJ 22 (1972) 176.

⁴ Vgl. HOFRICHTER (s. Anm. 2) 5.

⁵ Vgl. TrAp 9–14.

⁶ Vgl. CYPRIAN, Ep. 39,5 (CSEL III, 585).

⁷ Vgl. SIRICIUS, Ep. 1,9 (PL 13,1142f).

⁸ Vgl. CAIUS, Ep. ad Felic. VI. (PL 5,190A). Vgl. auch: J. LUNGKOFER, Die Vorstufen zu den Höheren Weihen nach dem Liber Pontificalis, in: ZKTh 66 (1942) 10.

man keine Verwaltungsaufgaben anvertrauen konnte). Für andere Tätigkeitsfelder entstanden neue „Kirchenämter“ (z. B. Notare), die nicht mit den „niedereren Weihen“ in Beziehung gesetzt wurden. In der Folge erstarrten die „niedereren Weihen“ und entwickelten sich zu inhaltsleeren Ritualisierungen.

Da sich durch die aufkommenden Lektorenschulen (die nur noch den Namen mit dem einstigen Laiendienst gemeinsam hatten) ein anderer Raum zur Bewährung, Erprobung und Ausbildung der Weihekandidaten bot, verschwanden mancherorts die „niedereren Weihen“ gänzlich. Nur noch in liturgischen und juristischen Dokumenten hielten sich die „niedereren Weihen“ und eine festgefügte „Hierarchie“ der Weihegrade.⁹ Diese Dokumente können aber nicht als authentische Zeugnisse der Zeitsituation gelten. Meist geben sie das Wunschdenken späterer Reformkreise wieder.¹⁰

Zahlreiche Theologen untermauerten die Vorstellung einer festgefügtten, „gottgesetzten“ Hierarchie, indem sie die geschichtliche Komponente der „niedereren Weihen“ leugneten und deren Existenz als übergeschichtliche Wahrheit und als im Heilsplan Gottes verankert betrachteten:

– Pseudo-Hieronymus „gelang“ eine „Klerikalisierung“ der ehemaligen „Laiendienste“ durch eine sakramentalisierende Anbindung an die kirchliche Hierarchie. Für ihn trugen die Bischöfe – gleich Christus – die Fülle der göttlichen Macht in sich. Als „partes et membra virtutum“ besaßen auch die „niedereren Kleriker“ die von Christus übergebene potestas ecclesiae.¹¹ Somit waren nämlich die „niedereren Weihen“ nicht mehr beliebige „Dienste“, die gelegentlich auch von Laien ausgeübt werden konnten, sondern „Ämter“, deren Vollmacht sich von der des Bischofs herleitete.

– Isidor v. Sevilla verlegte in allegorischer Weise den Ursprung der „niedereren Weihen“ in das Alte Testament und erblickte u. a. in den Natinäern (Esra 2,43) die ersten Subdiakone und in den Propheten die ersten Lektoren.¹²

– In der um die Wende vom 7. zum 8. Jh. entstandenen Irischen Kanonensammlung wurde zu zeigen versucht, daß Jesus Christus in seinem irdischen Leben die Funktionen der einzelnen Weihegrade ausgeübt hatte.¹³ Es ist doch wirklich nur ein kleiner Schritt: „Wenn die niederen Weihen bereits im Alten Testament vorgebildet sind und wenn sie eine wirkliche potestas ecclesiae darstellen, dann müssen sie auch und zuerst in Christus, in dem sich das ganze Alte Testament erfüllt und von dem alle kirchliche Gewalt stammt, vorhanden gewesen sein.“¹⁴

⁹ Vgl. Statuta ecclesiae antiqua, Liber Pontificalis, Irische Kanonensammlung.

¹⁰ Vgl. LUNGKOFER (s. Anm. 7) 1, 10, 19; W. CROCE, Die Niederen Weihen und ihre hierarchische Wertung, in: ZKTh 70 (1948) 274 ff.

¹¹ Vgl. PSEUDO-HIERONYMUS, De septem ordinibus Ecclesiae (= Ep. 12) (PL 30,158).

¹² Vgl. ISIDOR V. SEVILLA, De ecclesiasticis officiis (PL 83,790–794).

¹³ Vgl. Irische Kanonensammlung VIII,1.

¹⁴ CROCE (s. Anm. 9) 298.

– Amalar v. Metz machte zwar das Zugeständnis, daß die „niedereren Weihen“ erst in späterer Zeit entstanden sind. Ihre Amtsgewalt war allerdings in den „höheren Weihen“ enthalten und wurde von diesen erst dann an die „niedereren Weihen“ weitergegeben, als sie wegen des Anwachsens der Kirche nicht mehr ihren Aufgaben nachkommen konnten. Daher verstand er die „niedereren Weihen“ als „sakramentale Ausfaltungen des Priesteramtes“¹⁵.

Zu Beginn des 10. Jh.s gab es keine einheitliche, die „niedereren Weihen“ betreffende Praxis. Die einzelnen Diözesen unterschieden sich bezüglich der erteilten „Weihen“ und einer mehr oder weniger ausgestalteten und verpflichtenden Reihenfolge. An einem Grundsatz wurde jedoch überall festgehalten: Niemand sollte zu den „höheren Weihen“ zugelassen werden, wenn er sich nicht zuvor in einer „niedereren Weihe“, einer Schule oder einer Priestergemeinschaft (dem sogenannten „Klerikat“) bewährt hatte. Nur in einigen Dokumenten und theologischen Erwägungen schlummerte die Vorstellung einer festgefügtten Hierarchie „niederer“ und „höherer Weihen“ weiter.

Dieser „Dornröschenschlaf“ endete plötzlich, als im 10. Jh. Kaiser Otto d. Gr. Papst Johannes XII. absetzen und durch den Laien und Protoskrinar Leo ersetzen lassen wollte. Otto meinte dem bekannten Grundsatz Genüge zu tun, wenn er Leo alle „niedereren“ und „höheren Weihen“ der Reihe nach erteilen ließ, bevor er zum Bischof geweiht würde. Für dieses Durchlaufen aller Weihegrade (= cursus honorum) setzte er allerdings nur zwei Tage an, verstand demnach das Ganze nur als eine rein formelle Angelegenheit.¹⁶

Die Folge war, daß dieser cursus honorum zum einzigen Legitimationsgrund wurde und die Frage nach festen Zeitabständen zwischen den einzelnen „Weihen“ (= Interstitien) jeglichen Sinn verlor und daher in der Praxis vernachlässigt wurde. Damit einher ging eine Akzentverlagerung von der Ausübung der mit den einzelnen „niedereren Weihen“ verbundenen Tätigkeiten hin zu dem „kurzen“ Zeitpunkt der „Weihe“. Schließlich kam es dazu, daß die weiterhin notwendigen Dienstleistungen (wieder) von (männlichen) Laien verrichtet wurden, welche die entsprechende Beauftragung, d. h. die jeweilige „niedere Weihe“, jedoch nicht erhielten. Währenddessen „ruhten“ sich die eigentlich dazu Beauftragten, d. h. die „niedereren Kleriker“, aus und bereiteten sich auf die „höheren Weihen“ vor.

Infolge gewagter systematischer Spekulationen kam es im Hochmittelalter zu einem sakramentalen Verständnis auch der „niedereren Weihen“. Für Thomas v. Aquin prägten sie einen „sakramentalen Charakter“ (character indelebilis) ein.¹⁷ Zur „Form“ dieser sakramentalen Handlung wurde die Überreichung des mit

¹⁵ Vgl. AMALAR v. METZ, *De ecclesiasticis officiis* libri IV ad Ludovicum Pium, II 6.

¹⁶ Vgl. CROCE (s. Anm. 9) 300 f.

¹⁷ TH. v. AQUIN, *S. th., Suppl.*, q. 35, a. 2 corp. und a. 5.

der jeweiligen „Weihe“ verbundenen Gegenstandes (z. B. Schlüssel, Buch usw.), so daß nicht mehr das Segensgebet, sondern diese *Traditio instrumentorum* als wichtigstes liturgisches Element betrachtet wurde.

Im Zeitalter der Reformation boten die „niedereren Weihen“ schon lange nicht mehr den geeigneten Rahmen für all die Aufgaben, die im Laufe der Zeit in der Kirche erfüllt werden mußten. Auch hatten sie ihren pädagogischen Wert innerhalb der „Priesterausbildung“ schon lange verloren. Das Konzil von Trient sah sich deshalb gezwungen, auch bezüglich der „niedereren Weihen“ auf die laut gewordenen Zweifel zu reagieren. Dazu trug es zunächst verschiedene Lösungsansätze zusammen.¹⁸ Vorrangiges Ziel dabei war die Wiederherstellung der Verbindung von Amt und Ordo, d. h. von Diensttätigkeit und Beauftragung („Weihe“):

– Diejenigen, die eine bestimmte „niedere Weihe“ erhalten haben, sollen ihren Dienst auch ausüben.

– Da die Priesterkandidaten für den zu leistenden Dienst nicht ausreichen, dürfen (u. U.) auch verheiratete, im Leben bewährte Männer diese Dienste übernehmen.

– Diejenigen aber, die bestimmte Dienstleistungen verrichten, sollen auch die entsprechende „niedere Weihe“ erhalten.

– Um die „niedereren Weihen“ als eigenständige Dienste wiederzubeleben, sollen die einzelnen Betätigungsfelder ausgeweitet und dabei neben liturgischen auch katechetische, caritative und administrative Dienstbereiche einbezogen werden.

Aus Zeitdruck konnten diese in die Richtung einer möglichen Verlebendigung weisenden Lösungsansätze nicht ausreichend behandelt werden, so daß sie keine Aufnahme in das offizielle Schlußdokument des Konzils fanden.

„Wie das Konzil zu sehr festgehalten hat an den alten Formen und sie nur ein wenig auszuweiten, aber nicht zu sprengen gewagt hat, so fand man erst recht in der späteren Zeit den Mut nicht mehr dazu.“¹⁹ Die „niedereren Weihen“ blieben den Priesterkandidaten vorbehalten, die ihre Dienste nicht ausübten, während gleichzeitig in den Gemeinden meist verheiratete Männer *stellvertretend* für die „niedereren Kleriker“ die Dienste ausübten; allerdings ohne „niedere Weihe“.

Dieser Status quo wurde unverändert in den CIC von 1917 aufgenommen, so daß der in der Praxis geübte Vorbehalt für die Priesterkandidaten nun zum Gesetz erhoben wurde. Von da an war es verboten, Nicht-Priesterkandidaten „niedere Weihen“ zu erteilen.

Der Wunsch nach mehr Verständnis und Mitvollzug der liturgischen Handlungen und Texte sowie ein leiser Unmut gegen das priesterzentrierte Liturgieverständnis, das die „Aktive Teilnahme“ aller zum Gottesdienst Versammelten unberücksichtigt ließ, waren Auslöser der vor allem im mitteleuropäischen

¹⁸ KONZIL V. TRIENT, Sess. XXIII, Decr. sup. ref.

¹⁹ CROCE (s. Anm. 9) 310.

Raum aufkommenden Liturgischen Bewegung. Dabei entwickelte der Begriff von der „Aktiven Teilnahme“ in der Folgezeit eine derart starke innere Dynamik, daß alte Denkschemata aufgesprengt und viele neue Aspekte entdeckt wurden.

Schließlich wurde die „Aktive Teilnahme“ zum „Kehrvers“ der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, auf dem auf revolutionäre Weise ein als *neu* erscheinendes Kirchenbild vorgezeichnet und ein im Grunde *altes* Liturgieverständnis wiederentdeckt wurde. In diesem Zusammenhang stellte das Konzil die Weichen für eine allgemeine Liturgiereform und leitete diese auch in bezug auf die Ordinationsriten ein.²⁰

Zur Umsetzung der Liturgiekonstitution wurde 1964 das „Consilium ad exsequendam Constitutionem de sacra Liturgia“ errichtet, ein Gremium, das in Zusammenarbeit mit der Ritenkongregation konkrete Vorschläge für die liturgische Erneuerung erarbeiten sollte. Mit einzelnen Bereichen der nachkonziliaren Liturgiereform war auch die Sakramentenkongregation beteiligt. Dies führte mitunter zu zweigleisigen Entwicklungen mit wenigen „Verbindungsweichen“ oder (um ein Bild Bruno Kleinheyers²¹ zu verwenden) dazu, daß von zwei Seiten her ein Tunnel gebaut wurde, dessen Stollen nie aufeinander trafen. Diese Konstellation ist auch für die verpaßte Erneuerung der liturgischen Dienste mitverantwortlich zu machen. (Zur Verdeutlichung dieser Zweigleisigkeit werden die beiden Entwicklungslinien chronologisch verfolgt und dabei die Abschnitte bezüglich des Kommunionhilfedienstes eingerückt):

Im Sommer 1965 sammelte zunächst eine vom „Consilium“ eingesetzte außerordentliche Kommission Vorschläge zur Erneuerung der liturgischen Dienste. Diese Vorlage enthielt schon größtenteils all die Elemente der sieben Jahre später erlassenen diesbezüglichen Dokumente. Weil aufgrund einer ungenauen Information Paul VI. sehr beunruhigt über die Lösungsansätze war, hielt man es für angemessen, die Akten vorerst auf Eis zu legen.²²

Anfang 1966 bereitete die Sakramentenkongregation eine Instruktion über den Einsatz von Laien als Kommunionhelfer vor, deren Inhalt zunächst von Paul VI. approbiert wurde. Das „Consilium“ empfahl aber dringendst sowohl die Beauftragung als auch die Dienstausbübung (Kommunionausteilung bei Fehlen eines Priesters) in einer liturgischen Feier zu situieren.²³

Daraufhin schuf das Sekretariat des „Consilium“ Riten zur Kommunionausteilung durch Laien und für eine entsprechende Beauftragung. Die Approbation ließ aber auf sich warten, da u. a. die Beauftragungs-

²⁰ Vgl. SC 69.

²¹ Vgl. B. KLEINHEYER, Dienste in der Eucharistiefeier, in: *gd* 10 (1976) 74 f.

²² Vgl. A. BUGNINI, Die Liturgiereform 1948–1975, Freiburg/Br. 1988, 759–762, 764–768. (Im folgenden abgekürzt: BUGNINI L.).

²³ Vgl. BUGNINI L. (s. Anm. 20) 669 f.

feier den einen zu schlicht, den anderen zu feierlich war; für letztere glich sie zu sehr einer „niederer Weihe“.²⁴

Im Herbst 1967 wandten sich Bischofskonferenzen verschiedener Länder (darunter die deutsche) an Papst Paul VI. mit der Bitte, auch Laien zur Kommunionausteilung heranziehen zu dürfen. Diesem Gesuch wurde durch zwei Reskripte der Sakramentenkongregation (v. 28. 11. 1967 und 14. 2. 1968) für drei Jahre stattgegeben. Als Kommunionhelfer waren nun grundsätzlich männliche Laien und in klösterlichen Gemeinschaften auch die Hausoberinnen zugelassen.²⁵

Anfang März 1968 erließ die Deutsche Bischofskonferenz diesbezügliche Ausführungsbestimmungen und legte fest, daß die Beauftragung durch den Ortsordinarius mittels eines entsprechenden *Schreibens* erfolge.²⁶

Währenddessen nahm das „Consilium“ die Reform der „niederer Weihen“ nach zweijähriger Pause erneut in Angriff und schlug dem Papst vor, die Lektorenbeauftragung zusammen mit der *Missio canonica* (bzw. *homiletica*) jenen Laien zu erteilen, die als Katecheten oder Religionslehrer tätig sind.²⁷

Am 30. April 1969 approbierte Papst Paul VI. die Instruktion der Sakramentenkongregation über die außerordentlichen Kommunionhelfer „*Fidei custos*“, in der ausdrücklich auch Frauen als mögliche Kommunionhelferinnen genannt wurden. Allerdings erlangte dieses Dokument keine Rechtskraft.²⁸

Durch Reskript der Sakramentenkongregation vom 13. 11. 1969 wurde indessen die Ausnahmeregelung bezüglich der Kommunionhelfer bis Ende November 1972 verlängert und um die Möglichkeit der Beauftragung von Frauen erweitert.²⁹

In der Zwischenzeit rang die Sakramentenkongregation mit der neu (aus dem Consilium und der Ritenkongregation) errichteten Gottesdienstkongregation um den *Erhalt* der „niederer Weihen“, welche ihrerseits die *Neueinrichtung* der „liturgischen Laiendienste“ favorisierte. Paul VI. tendierte dabei zur Erhaltung der „niederer Weihen“ bei gleichzeitiger sachgerechter Anpassung, was nicht gerade zu einer schnellen Lösung beitrug.³⁰

Von verschiedenen Bischofskonferenzen wurden Gesuche um Wegfall bzw. Ersetzung der „niederer Weihen“ an Papst Paul VI. gerichtet. Als sich 1970

²⁴ Vgl. BUGNINI L (s. Anm. 20) 670 f.

²⁵ Vgl. Spendung der Heiligen Kommunion durch Laien, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg (1968) 53.

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Vgl. BUGNINI L (s. Anm. 20) 769 f.

²⁸ Vgl. die Instruktion in: H. RENNINGS (Hg.), Dokumente zur Erneuerung der Liturgie, 1, Kevelaer 1983, Nr. 151*–159*.

²⁹ Vgl. Kommunionspendung durch Laien, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg (1970) 91.

³⁰ Vgl. BUGNINI L (s. Anm. 20) 769 f., 773.

Linzer Priesterkandidaten weigerten, die „niederer Weiher“ nach dem alten Ritus zu erhalten und Ersatzriten vorlegten, setzte Paul VI. ein Treffen von Vertretern der Sakramenten-, Klerus- und Gottesdienstkongregation an. Einen Tag später legte die Gottesdienstkongregation Riten vor, die von nun an „ad actum et ad experimentum“ gestattet wurden.³¹ „In 24 Stunden hatte die Gottesdienstkongregation (provisorisch) ein Problem gelöst, das sich schon jahrelang hinzog.“³²

In der Folge überarbeitete die Sakramentenkongregation die rechtliche Ordnung hinsichtlich der Zulassung zu den „niederer Weiher“, während die Gottesdienstkongregation die entsprechenden gottesdienstlichen Beauftragungsfeiern konzipierte.³³

Noch einige Male zirkulierten die Dokumente und wurden stets neu überarbeitet, bis schließlich Anfang 1971 die Entwürfe des *Motu proprio* und der erneuerten Riten zur abschließenden Beurteilung an die Bischofskonferenzen ausgeliefert werden konnten. (In den Texten war übrigens dem Wunsch der Sakramentenkongregation nach klarer Trennung zwischen den „niederer Weiher“ der Weiekandidaten und „Segnungen“ für Laien nachgekommen worden.)³⁴

Die „Wende“ folgte auf den Fuß, als die Antworten aus der Bischofsbefragung eintrafen: „Akolyth und Lektorat werden Dienste, stehen auch Laien offen, müssen von Priesterkandidaten empfangen werden, sie bedeuten aber keine Aufnahme in den Klerikerstand, dieser ist ab jetzt mit dem Diakonat verbunden.“³⁵

Kurz vor „Torschluss“ brachte die Gottesdienstkongregation noch den Gedanken ein, daß der Akolyth eigentlich auch als außerordentlicher Kommunionhelfer fungieren könnte. Dies fand sofortige Aufnahme in die Dokumente.³⁶

Unter dem Datum vom 15. 8. 1972 erschien dann das Apostolische Schreiben *Motu proprio* Papst Pauls VI. zur Neuordnung der ersten Tonsur, der niederen Weiher und des Subdiakonats in der lateinischen Kirche („*Ministeria quædam*“), das zum 1. 1. 1973 in Kraft trat.³⁷ Mit Dekret vom 3. 12. 1972 wurden die entsprechenden Riten veröffentlicht.³⁸

³¹ Vgl. BUGNINI L (s. Anm. 20) 773–775.

³² BUGNINI L (s. Anm. 20) 774 f.

³³ Vgl. BUGNINI L (s. Anm. 20) 776.

³⁴ Vgl. BUGNINI L (s. Anm. 20) 779 f.

³⁵ BUGNINI L (s. Anm. 20) 780.

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ In: R. KACZYNSKI (Hg.), *Enchiridion documentorum instaurationis liturgicæ*, 1, Turin 1976, Nr. 2877–2893. (Im folgenden abgekürzt: KACZYNSKI 1).

Das in demselben Zusammenhang erschienene *Motu proprio* „*Ad pascendum*“ ist für unsere Fragestellung nicht relevant.

³⁸ Vgl. BUGNINI L (s. Anm. 20) 783.

Schon zuvor, im Sommer 1972, verlängerte die Sakramentenkongregation „bis auf weiteres“ die zeitlich befristete Vollmacht zur Beauftragung von Kommunionhelfern.³⁹

Gegen Ende desselben Jahres approbierte Papst Paul VI. die später unter dem 29. 1. 1973 von der Sakramentenkongregation veröffentlichte Instruktion über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen („*Immensæ caritatis*“).⁴⁰ In ihrem Anhang befanden sich die beiden Riten für die Beauftragung von Kommunionhelferinnen und -helfern sowie für deren Kommunionausteilung während der Meßfeier.⁴¹

Die geschichtliche Entwicklung bis hin zu den beiden Dokumenten der nachkonziliaren Liturgiereform zeigt, wie sehr sich die liturgischen Laiendienste von den (gottesdienstlichen) Bedürfnissen der Gemeinden entfernt haben und sich zu erstarrten Ritualen in einer festgefügtten Hierarchie institutionalisierten.

Immer wieder war die Bemühung erkennbar, die offensichtliche Problematik zu lösen und auf erfolgversprechende Richtungen hinzuweisen. Doch hatte man einerseits mit nostalgischen Tendenzen zu tun und andererseits nicht genügend Mut, eine Reform konsequent zu entwerfen und durchzuführen. Vor allem wurde es in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil versäumt, die Reform der liturgischen Laiendienste in einem Komplex zusammenzufassen und diesen im ganzen zu erneuern. Von diesem fehlenden pastoralen Weitblick zeugen die beiden innerhalb eines halben Jahres veröffentlichten Dokumente, die es nun näher zu betrachten gilt.

2. EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE

Zur Neuordnung auch der „niederen Weihen“ wurde das *Motu proprio* Papst Pauls VI. „*Ministeria quædam*“ (= MP MinQ) veröffentlicht, wodurch die liturgischen Laiendienste der Lektoren und Akolythen neugeordnet bzw. neu eingerichtet werden sollten.

Als Reaktion auf pastorale Engpässe bezüglich der Kommunionausteilung wurde durch die Instruktion „*Immensæ caritatis*“ (= Instruktion ImCar) der Sakramentenkongregation der liturgische Laiendienst von Kommunionhelferinnen und -helfern eingerichtet.

2.1 MOTU PROPRIO „MINISTERIA QUÆDAM“

Das MP MinQ läßt sich inhaltlich in zwei Teile aufgliedern, einer (etwas längeren) Einleitung und einer Passage mit entsprechenden Ausführungsbestimmungen:

³⁹ Vgl. Kommunionspendung durch Laien, in: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg (1972) 142 f.

⁴⁰ In: KACZYNSKI I, 2967–2982. Vgl. BUGNINI L (s. Anm. 20) 672 f.

⁴¹ In: *Notitiæ* 9 (1973) 165–167.

– Zu Beginn der Einleitung geht es allgemein um „bestimmte Dienste“, die schon früh in der Kirche entstanden und stets den zeitlichen Anforderungen angepaßt wurden. Zu diesen Diensten, die im liturgischen und im caritativen Bereich angesiedelt waren, wurde häufig durch ein liturgisches Feierelement mit Segensbitte „beauftragt“.

– Einige dieser Dienste, die ihr Hauptbetätigungsfeld vor allem in der Liturgie hatten, entwickelten sich zu Vorstufen zu den „höheren Weihen“, so daß sie mit der Zeit fast überall ausschließlich den Priesterkandidaten vorbehalten waren.

– Da die derzeitige Ordnung dieser Dienste nicht mehr der tatsächlichen pastoralen Situation gerecht wird, soll dieser Bereich erneuert werden; ganz nach dem Motto: Was veraltet ist, soll ausgeschieden, was nützlich ist, beibehalten, und was notwendig erscheint, eingeführt werden.

– Schon das Zweite Vatikanische Konzil hatte sich für eine Erneuerung dieser Dienste ausgesprochen. Dabei hatte es sich zwar mit konkreten Entscheidungen zurückgehalten, aber doch mit dem Hinweis auf den Gemeinschaftscharakter der Liturgie und ihres Rollenprinzips die Richtung gewiesen.

– Diese beiden liturgischen Grunddaten haben ihr theologisches Fundament in dem der Teilhabe am „Gemeinsamen Priestertum“ entwachsenden Recht (und der Pflicht) zu „Aktiver Teilnahme“.

– Zwei Dienste sollen deshalb erhalten und angepaßt werden: der Dienst am Wort (Lektor) und der Dienst am Altar (Akolyth).

– Außer diesen beiden können die Bischofskonferenzen um die Einrichtung weiterer für ihren Bereich notwendiger und nützlicher Dienste bitten. Gedacht ist unter anderem an Exorzisten und Katecheten, aber auch an nicht näher bestimmte caritative Dienste.

– Da sich die Zeiten ändern und weil diese Dienste heute einen anderen theologischen Ort haben – Kleriker wird man erst mit dem Diakonat –, soll die Terminologie sich insofern ändern, als ab sofort nur noch von „Diensten“ und „Beauftragungen“, nicht mehr von „niederen Ordines“ und „niederen Weihen“ die Rede ist.

– Daher werden nach eingehender Beratung Bestimmungen erlassen, die Gesetzescharakter haben und bisher geltendes Recht außer Kraft setzen.

Teilweise in Wiederholung des in der Einleitung Gesagten wird im einzelnen ausgeführt:

- I. Die Tonsur wird abgeschafft; der Klerikerstand zählt erst ab dem Diakonat.
- II. Die ehemaligen „niederen Weihen“ heißen nun „Dienste“.
- III. Sie sind nicht mehr den Weihekandidaten vorbehalten; es können also „auch Laien“ beauftragt werden.
- IV. Der Subdiakonat wird abgeschafft und seine Aufgaben auf die beibehaltenen Dienste des Lektors und des Akolythen aufgeteilt. Die Bischofskonferenzen können den Akolyth auch „Subdiakon“ nennen.

- V. Der Lektorendienst besteht vor allem in der Schriftlesung (mit Ausnahme des Evangeliums) bei gottesdienstlichen Feiern. Darüber hinaus soll der Lektor den Gesang anleiten und die Gläubigen zu einem würdigen „Sakramentenempfang“ vorbereiten. Auch kann er die „Vorleser“, die *vorübergehend* zu diesem Dienst beauftragt sind, „unterweisen“. Dem Lektor eignet ebenso, sich selbst um ein tieferes Verständnis der Hl. Schrift zu bemühen, um in echter Liebe zum Wort Gottes „ein besserer Jünger des Herrn zu werden“.
- VI. Der Akolythendienst besteht im wesentlichen darin, „dem Diakon zu helfen und dem Priester zu dienen“. Das bedeutet im einzelnen, diesen beiden in gottesdienstlichen Feiern „zur Seite zu stehen“ und sich um den Altardienst zu kümmern. Darüber hinaus fungiert er unter den bekannten Umständen als „außerordentlicher Kommunionsspender“ und darf konsekrierte Hostien zur eucharistischen Anbetung aussetzen, „nicht aber den Segen erteilen“. Auch soll er diejenigen, die ähnliche Hilfsdienste in der Liturgie verrichten, „unterweisen“. Dem Akolythen steht ebenso an, sich selbst um ein tieferes Verständnis der Liturgie (und insbesondere der Eucharistie) zu bemühen, um in echter Liebe zum mystischen Leib Christi „sich täglich ganz Gott darzubringen“.
- VII. Aufgrund der „ehrwürdigen Tradition“ sind „nur Männer“ zu den liturgischen Laiendiensten des Lektors und des Akolythen zugelassen.
- VIII. Zulassungsvoraussetzungen sind ein „aus freiem Entschluß“ abgefaßtes und an den Ordinarius (Diözesanbischof oder Ordensoberer) gerichtetes Gesuch, ein von den Bischofskonferenzen festzulegendes Mindestalter und „der feste Wille, Gott und dem christlichen Volk in Treue zu dienen“.
- IX. Vorsteher der liturgischen Beauftragungsfeier, die dem entsprechenden Ritus folgen soll, ist der Ordinarius.
- X. Sollte jemand zu beiden Diensten beauftragt werden, ist ein vom Apostolischen Stuhl oder den Bischofskonferenzen festzulegender Zeitabstand zwischen den Beauftragungen einzuhalten.
- XI. Weihekandidaten müssen vor ihrer Diakonenweihe zum Lektoren- und zum Akolythendienst beauftragt werden und diese Dienste „eine entsprechende Zeitlang“ ausgeübt haben, „um so besser für den zukünftigen Dienst am Wort Gottes und am Altar vorbereitet zu sein“. Von den Beauftragungen kann allein der Apostolische Stuhl dispensieren.
- XII. Aus der Beauftragung folgt keine Unterhaltungspflicht seitens der Kirche.
- XIII. Die zu verwendenden liturgischen Vorlagen (Riten) zu den Beauftragungsfeiern erscheinen bald nach der Veröffentlichung dieses Dokumentes.

Diese Verfügungen treten am 1. 1. 1973 in Kraft und heben eventuell widersprechende ältere Bestimmungen auf.

Das MP MinQ war angetreten, die liturgisch bestimmten Dienste („unterhalb des Diakonats“) *so* neu zu ordnen, daß sie für die Praxis brauchbar würden und

in den Gemeinden wieder heimisch werden konnten. Aus der Erkenntnis heraus, daß sie „kirchlicher Einsetzung“ und von daher auch dem Wandel der Zeit unterworfen sind, konnte eine theoretische und auch praktische Erneuerung gewagt werden.

Das Lesen des Dokumentes hinterläßt dann aber doch einen leicht zwiespältigen Eindruck: Während die durchaus guten Ansätze einer „Theologie der (liturgischen) Laiendienste“ einen Bruch mit der knapp tausend Jahre alten Ordinationspraxis in der römischen Kirche bedeuten, sucht man deren vollständige und konsequente Konkretisierung in den praktischen Ausführungsbestimmungen vergebens. Im Gegenteil erscheinen diese noch sehr „geschichtlich belastet“, das heißt, daß sie eine Tendenz erahnen lassen, welche die Dienste des Lektors und des Akolythen weiterhin als „niedere Ordines“ beibehalten, und deshalb den Weihelikandidaten vorzubehalten suchte.

Dieser „Traditionalismus“ ist im MP MinQ an verschiedenen Detailbestimmungen noch erkennbar. Am auffälligsten ist dabei die Anordnung, wonach zu den neu-(geordnet)en liturgischen Laiendiensten des Lektors und des Akolythen „gemäß der ehrwürdigen Tradition der Kirche“ Frauen nicht beauftragt werden dürfen (MP MinQ, VII.). Wohl aber können sie die *Funktionen* des Lektors und des Akolythen weiterhin in „amtlich-öffentlicher“ Weise ausüben; allerdings ohne „förmliche und kanonische Einsetzung“. Dies versuchte eine „präzisierende Erklärung“ zu verdeutlichen, die im Oktober als Pressemitteilung in „L'Osservatore Romano“⁴² nachgeschoben wurde.

Die Tatsache, daß diese Bestimmung und deren Argumentation auf zahlreichen Protest gestoßen ist, verwundert keineswegs; zumal das Dokument nicht erst eine theologische Begründung zu finden versucht, sondern sich allein auf eine „Tradition“ stützen möchte, die alles andere als eindeutig und von daher in ihrer „Ehrwürdigkeit“ als fraglich zu bewerten ist. So kannte die Frühe Kirche ja durchaus „Beauftragungen“ von Frauen zu kirchlichen Diensten.⁴³

Die vorgebrachte Unterscheidung zwischen „liturgischer Einsetzung auf Dauer“ (institutio) und „förmlicher oder formloser Beauftragung auf Zeit“ (temporanea deputatio) wirkt vor dem Hintergrund der Reformabsicht, Ordo und Amt, d. h. Beauftragung und Dienstaussübung, wieder zu verbinden, als spitzfindig, wenn nicht sogar widersprüchlich. Zumindest ist diese strukturelle Regelung schwer nachvollziehbar. Daher ist es auch kein Wunder, wenn in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen wird, „mit welchem Recht Frauen im Hinblick auf Dienste von Laien den Männern gegenüber diskriminiert werden“⁴⁴, und offen vom „Ausschluß der Frau“ und ihrer „Diskriminierung“ die Rede ist.

⁴² OR 2 (1972) Nr. 231 (6. 10. 1972).

⁴³ Vgl. NIKOLASCH (s. Anm. 3) 176.

⁴⁴ I. RIEDEL-SPANGENBERGER, Zwischen Rechtsschutz und Diskriminierung? in: Mann und Frau – Grundprobleme theologischer Anthropologie (QD 121), Freiburg/Br. 1989, 137. Vgl. NIKOLASCH (s. Anm. 3) 176.

Auch die III. Bestimmung des MP MinQ enthält eine Formulierung, die zumindest als „unglücklich“ bezeichnet werden muß. Die Feststellung, daß zu den beiden liturgischen Laiendiensten künftig „auch Laien“ beauftragt werden können, hinterläßt nämlich den Eindruck, daß die Dienste *hauptsächlich* für Weiekandidaten gedacht sind und erst *in zweiter Linie* (d. h. unter Umständen) auch „normalen“ Laien übertragen werden können. Diese Formulierung ist nur vor dem geschichtlichen Hintergrund und der „Wende“ im Verständnis der Dienste nachvollziehbar, weil ja im Gegensatz zur früheren Praxis des ausschließlichen Vorbehalts für Priesterkandidaten in Zukunft zwar weiterhin Weiekandidaten „beauftragt“ werden, aber eben *auch* Laien zu liturgischen Laiendiensten beauftragt werden können.

Andere Aussagen im MP MinQ lassen deutlicher die *konservative* Absicht einer „Bewahrung der niederen Weihen“ erkennen: zum Beispiel die Einschränkung der Beauftragungsvollmacht – ohne Delegationsmöglichkeit – auf den „Ordinarius“ (Diözesanbischof⁴⁵) oder Ordensoberen. Diese Regelung ist nämlich von zwei Seiten her bedenklich:

Zum einen wird sich diese Bestimmung unter pastoralen Gesichtspunkten schlichtweg als unpraktikabel erweisen: Was in Kleindiözesen (nach italienischem Schnittmuster) möglich scheint, ist in größeren (mitteleuropäischen) Diözesen kaum, in übergroßen (lateinamerikanischen) Diözesen überhaupt nicht durchführbar.

Zum anderen ändert sich durch die bischöfliche Beauftragung äußerlich nichts an der Situation: „Wie der Bischof vor der Reform allein zuständig war für die Erteilung der Ordines minores, so ist er auch nach der Reform allein berechtigt, in die Dienste des Lektors und des Akolythen einzuweisen.“⁴⁶

Es drängt sich die Frage auf, warum hier nicht eine eventuelle Delegation an den Ortspfarrer vorgesehen ist, während eine solche beispielsweise zur Spendung der Firmung ermöglicht wurde. Auch wenn dieser Vorbehalt mit der Rolle des Bischofs als „erstem Liturgen in der Diözese“ begründet wird, steckt vermutlich noch die Vorstellung im Hinterkopf, daß mit dieser „Beauftragung“ weniger eine Segensbitte ins Auge gefaßt wird, sondern es sich dabei um die Übertragung einer nicht näher beschriebenen (bischöflichen) Vollmacht, um eine „Weihe“ handelt.

Des weiteren läßt sich die den Bischofskonferenzen eröffnete Möglichkeit, den „Akolythen“ auch „Subdiakon“ zu nennen (MP MinQ, III.), wohl auf ökumenische Beziehungen und Rücksichtnahme auf die Ostkirchen zurückführen. Die Erwähnung von Ostiariern und Exorzisten als eventuell von den Bischofs-

⁴⁵ Unter „Ordinarius“ ist in MP MinQ, IX. wohl – bei aller „kanonistischen Ungenauigkeit“ – der betreffende Diözesanbischof zu verstehen (vgl. H. SCHMITZ, Die Neuordnung von erster Tonsur, Niederen Weihen, Subdiakonat und Diakonat in der lateinischen Kirche. Einführung und Kommentar, in: Kleriker- und Weiherecht [NKD 38], Trier 1974, 10).

⁴⁶ B. KLEINHEYER, Vorbereitung auf das Diakonenamt durch Lektoren- und Akolythendienste, in: Der Diakon (FS Frotz), Freiburg/Br. 1980, 72 f.

konferenzen zu erbittenden weiteren Diensten (MP MinQ, Einl.) erscheint im Zusammenhang mit der „Neuordnung der niederen Weihen“ als unrealistisch und der ehemaligen Praxis noch eng verbunden.

Die Regelungen bezüglich der Interstitien und der „Beauftragung“ von Weiehekandidaten sind dem CIC 1917 (c. 978) nachgebildet und lassen daher den Rückbezug auf die frühere Praxis noch deutlicher werden. Wenn auch Beauftragung und Ausübung des Lektoren- und des Akolythendienstes Zulassungsbedingungen zur Diakonenweihe sind, so ist dann doch positiv zu vermerken, daß einerseits keine bestimmte Reihenfolge der Beauftragungen (und der Aufnahme unter die Weiehekandidaten) mehr vorgeschrieben, andererseits eine Dispens von den Beauftragungen (nicht von der Dienstausbübung) grundsätzlich möglich ist. Weshalb diese Dispensvollmacht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist und nicht dem „Ordinarius“ übertragen wurde, der über vorliegende gerechte Gründe wohl besser entscheiden kann, bleibt allerdings unverständlich. Dennoch ist in diesen Texten eine gewisse Loslösung von der festen Stufenfolge der „niederen Weihen“ als auch eine Akzentverschiebung von der Beauftragungsfeier hin zur Dienstausbübung durchaus erkennbar und positiv zu bewerten.

Als im Ansatz überzeugend müssen die Bemühungen um die „Aufwertung“ der beiden liturgischen Laiendienste des Lektors und des Akolythen beurteilt werden:

Die Mithilfe des Akolythen bei der Kommunionausteilung knüpft dabei an die ersten Jahrhunderte der Frühen Kirche an, in denen u. a. Laien ihren kranken und alten Angehörigen vom konsekrierten Brot der sonntäglichen Eucharistiefeier mitbrachten.

Der „zaghafte“ Ausweitung des Tätigkeitsfeldes der Lektoren in den gemeinde- und sakramentenkatechetischen Bereich hinein ist auch zu entnehmen, „daß der Lektorendienst ursprünglich nicht auf das bloße Vorlesen der Heiligen Schrift beschränkt sein, sondern den Predigtendienst einschließen sollte“⁴⁷. Der Ausgrenzung der Evangelienlesung nicht nur bei der Meßfeier, sondern in allen gottesdienstlichen Feiern sind neben exegetischen Bedenken gegenüber einer scheinbaren Rangfolge der biblischen Bücher auch liturgiepastorale Einwände vor dem Hintergrund der „sonntäglichen Wortgottesdienste in der Gemeinde“ (ohne priesterlichen Vorsteher) entgegenzustellen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das MP MinQ eine echte, theologisch fundierte und praktikable Erneuerung der liturgischen Laiendienste herbeizuführen versuchte und hierzu gutes „theoretisches Rohmaterial“ zur Verfügung stellte. Allerdings fehlte es wohl letztlich an Mut, dieses Rohmaterial in den praxisbezogenen Detailbestimmungen auch konsequent und nutzbringend zu verarbeiten. So verblieben Konstruktionsfehler und offene Fragen, die bis heute nicht zufriedenstellend beantwortet wurden.

⁴⁷ SCHMITZ (s. Anm. 42) 8.

Zwei Bestimmungen sind vor allem für die fehlende Rezeption verantwortlich zu machen: Zum einen war (und ist) es den Bischöfen unmöglich, die für die Gemeinden ihres Bistums benötigten Lektoren und Akolythen (feierlich und sachgerecht) zu beauftragen. (Eine Delegation an den Ortspfarrer wurde ja ausgeschlossen: MP MinQ, IX.) Zum anderen war (und ist) der Ausschluß der Frauen von der Beauftragung zum Lektoren- und zum Akolythendienst aus der „ehrwürdigen Tradition der Kirche“ nicht verständlich (zu machen) und auch nicht annehmbar.

Das MP MinQ stellt daher innerhalb der geschichtlichen Entwicklung der liturgischen Laiendienste einen in seinen direkten Auswirkungen unbedeutenden „Meilenstein“ dar. Dennoch steckt in ihm ein nicht zu unterschätzendes „Veränderungspotential“, das es immer noch freizusetzen gilt.

2.2 INSTRUKTION „IMMENSÆ CARITATIS“

Wie der volle Titel der Instruktion („über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen“) schon zum Ausdruck bringt, geht es ihr um Anweisungen, welche den Rahmen des Kommunionempfangs betreffen. Denn die zeitlichen Verhältnisse erfordern nach Meinung dieses Dokumentes einen erweiterten Zugang zur heiligen Kommunion.

In diesem Sinne enthält die Instruktion ImCar auch Textabschnitte über die Erweiterung der Erlaubnis zum zweimaligen Kommunionempfang am selben Tag, zur Milderung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes für kranke und ältere Menschen und über die Frömmigkeit und Ehrfurcht vor dem eucharistischen Brot bei der Handkommunion.

Für die Instruktion ImCar führt aber kein Weg an der Zielsetzung vorbei, die gleich in der Einleitung formuliert wird: „In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß der Empfang der heiligen Kommunion nicht aufgrund eines Mangels an Kommunion Spendern unmöglich oder schwierig wird.“

Als mögliche Anlässe eines solchen Mangels werden genannt:

- „während der Messe, wenn die Zahl der Mitfeiernden groß ist oder wenn dem Zelebranten die Austeilung der Kommunion besonders schwerfällt;
- außerhalb der Messe, wenn es weite Entfernungen schwierig machen, die heilige Kommunion Gläubigen zu bringen, besonders als Wegzehrung für Kranke in Todesgefahr, oder wenn die Zahl der Kranken, vor allem in Krankenhäusern u. dgl., mehrere Spender erfordert.“⁴⁸

Im folgenden werden diese Fälle noch spezifiziert:

- wenn Priester, Diakon oder Akolyth „wegen anderer Seelsorgeverpflichtungen, wegen Krankheit oder wegen vorgerückten Alters verhindert sind;
- die Zahl der Kommunikanten so groß ist, daß die Feier der Messe oder die Austeilung der Eucharistie außerhalb der Messe zu lange dauern würde“.⁴⁹

⁴⁸ Kapitel I.

⁴⁹ Ebd.

Das Grundanliegen der Instruktion besteht also in der *Förderung* der eucharistischen Frömmigkeit und der häufigen Kommunion, so daß die Mithilfe von Laien bei der Kommunionausteilung bzw. -überbringung eher als Zugeständnis aus „pastoraler Notwendigkeit“ erscheint, denn in ihr ein eigenständiger liturgischer Dienst zu sehen ist.

Das wird zum einen schon in der Bezeichnung „*außerordentlicher* Spender der heiligen Kommunion“ und bei der Auflistung möglicher Gültigkeitszeiträume einer solchen Beauftragung deutlich: „im Einzelfall oder für eine bestimmte Zeit oder, wenn nötig, auch auf Dauer“. Des weiteren sind die Wendungen „nur zum geistlichen Wohl der Gläubigen und für wirkliche Notfälle“ sowie bei der Einzelfall-Beauftragung, „wenn es wirklich notwendig ist“, Indizien für ein solches Verständnis.

Über diese Schwierigkeiten einer von äußeren Konstellationen unabhängigen, „absoluten Existenzberechtigung“ hinaus ergibt sich durch die Instruktion ImCar ein weiteres Problemfeld: Die Mithilfe bei der Kommunionausteilung ist nämlich unter den genannten Umständen erst dann gefragt, wenn „kein Priester, Diakon oder *Akolyth* zur Verfügung steht“. Diese kurz nach Inkrafttreten der Neuerrichtung des Lektorats und des Akolythats als liturgische Laiendienste geschaffene „Laien-Rangordnung“ läßt doch die Frage nach der Glaubwürdigkeit und Wahrhaftigkeit des Erneuerungswillens in diesem Bereich aufkommen. Schließlich entsteht doch unweigerlich der Eindruck, „als stehe dem Laiendienst des Akolythen nach ‚*Ministeria quædam*‘ der noch laienhaftere Dienst des Kommunionhelfers nach ‚*Immensæ caritatis*‘ gegenüber“⁵⁰ bzw. als gäbe es außerordentliche Kommunionsspender erster und zweiter Klasse.⁵¹

Eine weitere Rangordnung, und zwar in einer Art Fortführung der Hierarchie „nach unten“, erscheint im folgenden Textabschnitt. Danach sollen die möglichen Kommunionhelfer zunächst im Kreis der Lektoren, dann der Priesterkandidaten und der Ordensmänner, dann erst der Ordensfrauen, hierauf unter den Katecheten und schließlich unter allen Gläubigen – gleich welchen Geschlechts – gesucht werden. Diese Reihenfolge kann immerhin durch den Ortsordinarius verändert werden.

Trotzdem ist positiv zu vermerken, daß die liturgische Feier der Beauftragung als förderlich („*expedit*“) bzw. „angebracht“ eingeschätzt wird und deshalb nur dann entfallen sollte, wenn es die Zeit nicht zuläßt.

Rückblickend läßt sich sagen, daß in den meisten mitteleuropäischen Gemeinden durch den Einsatz von Kommunionhelfern (später auch -helferinnen) die Engpässe bei den sonntäglichen Meßfeiern überwunden werden konnten. Diese seit 1967/68 bestehende Praxis erfuhr durch die Instruktion ImCar eine

⁵⁰ M. KUNZLER, Laien am Altar, in: LJ 37 (1987) 213.

⁵¹ Vgl. B. KLEINHEYER, Lektoren und Vorleser, Kommunionhelfer und Akolythen, in: Bestell zum Zeugnis. FS Pohlschneider, Aachen 1974, 246.

offizielle und dauerhafte Bestätigung. Da sich aber die Praxis durchgesetzt hatte, die Beauftragung allein mittels einer vom zuständigen Ordinariat oder Generalvikariat ausgestellten Urkunde zu erteilen, war der Zug für die von der Instruktion ImCar vorgesehene liturgische Beauftragungsfeier bereits abgefahren. Auch in der Folgezeit erfreute sich die liturgische Weise der Beauftragung keiner großen Beliebtheit, so daß Kommunionhelfer-Beauftragungen *praktisch* zum Aufgabengebiet der Sekretärinnen der Liturgiereferate in den Ordinariaten und Generalvikariaten wurden.

Joseph Gelineau SJ, Ecuelles

Kreativität in der Liturgie¹

Will man den Begriff „Kreativität“ auf die Liturgie anwenden, so muß man auf Verschiedenes hinweisen, das es zu unterscheiden gilt.

Mit Kreativität kann das Auftreten neuer Formen des Ritus gemeint sein: neuer Texte, Gebete, Hymnen, Gesänge (Psalmodien, Troparien, Antiphonen, Responsorien usw.), neuer Zeremonien (Gebetshaltungen, Gesten, Prozessionen), neuer sakraler Architektur und Kunst. Dies ist eine kontinuierliche Erscheinung in der Geschichte des christlichen Gottesdienstes, mehr oder weniger wahrnehmbar in den verschiedenen Epochen. Man spricht auch von Perioden liturgischen *Schaffens*: z. B. die Periode der römischen Euchologien des 5. Jahrhunderts, der byzantinischen Troparien des 7. Jahrhunderts, des Gregorianischen Chorals des 8. und 9. Jahrhunderts usw. Auch die beiden Jahrzehnte nach dem II. Vatikanischen Konzil waren eine Periode solch liturgischen Schaffens.

Unmittelbar nach dem Konzil – unter dem Einfluß des „Auftauens“ der Riten als Folge der Einführung der Volkssprachen und der Neuordnung der Zeremonien nach einer langen Zeit der rubrikalen Unveränderlichkeit – setzte ein großer Schub von „Kreativität“ ein. Dieser modern gewordene Begriff meinte nicht nur Neuschöpfungen, von denen wir sprachen, oder das Suchen nach einem neuen rituellen Verhalten, auf das wir noch zurückkommen werden, sondern eine gewisse *Spontaneitäts*-Ideologie (Spontaneismus): völlig freie Verhaltensformen der Liturgen, Improvisation der Gebete, ständiger Wechsel des rituellen Programms. Vor allem ging es darum, aus Konventionen, verpflichtenden Formen und Wiederholungen auszubrechen. Man schätzte vornehmlich Überraschungseffekte, die die Aufmerksamkeit wecken sollten, und die Suche

¹ Die französische Originalfassung dieses Artikels wurde von P. Paulus GORDAN OSB, Salzburg, übersetzt und von Ass.-Prof. Dr. Rudolf PACIK, Innsbruck, und Mag. Albert Thaddäus ESTERBAUER, Salzburg, bearbeitet.